

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

PolitischeGeschäfte.DIJ.@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8.

Unterseen, 16. Dezember 2022

BauV-Änderung : Konsultation Oktober - Dezember 2022

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG.

Grundsätzlich wird die Revision des BauV begrüsst. Im Besonderen begrüsst wird die ersatzlose Abschaffung von Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV. Es bleibt zu hoffen, dass das AGR die zu streichende Zweckmässigkeitsprüfung nicht faktisch trotzdem weiter vornehmen wird, indem sie seine Kognition bei der Rechtmässigkeitsprüfung überdehnt.

Die IG erwartet, dass die SIA-Normen, auf welche verwiesen wird und die künftig unmittelbar Teil der Rechtsordnung im Baubewilligungs- resp. Planungsverfahren sein werden, kostenlos öffentlich einsehbar sein werden. Die IG geht davon aus, dass die Verweise auf die SIA-Normen durchwegs statische Verweise sind.

Art. 99a Abs. 1 Bst. c neuBauV erwähnt die Workshop- und Gutachterverfahren als ein anerkanntes qualitätssichernde Verfahren i.S.v. Art. 10 Abs. 5 und Art. 92 Abs. 2 neuBauG. Das wird begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist indes die Vorgabe von Art. 99a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 neuBauV, wonach die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums aus einer Mehrheit von ausgewiesenen und mehrheitlich unabhängigen Fachleuten aus den für die Aufgabenstellung massgeblichen Fachgebieten bestehen muss. Es ist zu berücksichtigen, dass hier Bauvorhaben auf privatem Grund zur Debatte stehen. Der Einbezug von Fachleuten ist wichtig und richtig, doch darf auch eine mehrheitliche Besetzung des Workshop- oder Gutachtergremiums mit Vertretungen des Bauherrn im Gremium einer Anerkennung als qualitätssicherndes Verfahren gemäss Art. 10 Abs. 5 und Art. 92 Abs. 2 neuBauG nicht entgegenstehen. Diese Zusammensetzung würde es ermöglichen, das Workshop- oder Gutachterverfahren vermehrt auch für mittelständische Bauherren zu öffnen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es zulässig ist, in der Bauverordnung eine eigenständige Definition des Workshop- oder Gutachterverfahrens zu statuieren. Des Weiteren

erachten wir auch die Vertretung der Gemeinde in den entsprechenden Fachgremien als wichtigen Bestandteil. Schlussendlich kennt niemand sein Baugebiet, die Topographie und die Historie einer Gemeinde so gut wie die Gemeinde selbst. Dies geht leider bei unabhängigen Gremien oft etwas unter. Die Gemeinde selbst hat zudem ein hohes Interesse, dass ihr Ortsbild erhalten bleibt. Deshalb unterstützt die IG ländlicher Raum auch mit Nachdruck die Einsetzung von kommunalen leistungsfähigen Fachstellen für Gestaltungsfragen und zwar im Baubewilligungs- und Planungsverfahren. Der Kanton hat die Einsetzung solcher Gremien aktiv zu fördern.

Wir danken für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum
Patrick Freudiger, Präsident